

Kinderschutzkonzept Kita Terrabia

(Stand April 2023)



Warum brauchen wir ein Kinderschutzkonzept?

Wir erziehen und bilden Kinder in unserer Einrichtung damit sie gesunde, selbstbewusste, selbstsichere, zufriedene und verantwortungsvolle Erwachsene in unserer Gesellschaft werden. Auf diesem Weg sind die Kinder besonders schutzwürdig. Gerade in diesem Alter von 0 bis 6 Jahren. Als Mitarbeiterinnen und ehrenamtlich Tätige betreuen wir Kinder. Diese Kinder sind uns anvertraut. Damit tragen wir eine große Verantwortung für ihre körperliche, geistige und seelische Gesundheit. Deshalb haben wir auch die Pflicht, sie vor jeder Art von Übergriffen, Missbrauch und Gewalt zu schützen. Damit das funktioniert, bedarf es einer wertschätzenden und offenen Haltung jedes Mitarbeiters und jeder Mitarbeiterin.

Es bedarf aber auch konzeptionelle Überlegungen, in denen die Situation vor Ort beschrieben wird, eine Risikoanalyse durchgeführt wird und alle Maßnahmen getroffen werden um das Risiko für die Kinder zu minimieren. Dazu gehört aber auch, dass in dem Konzept, das als Schutzkonzept für die Kinder dient, alle rechtlichen Grundlagen beschrieben und auch die Rechte der Kinder benannt werden.

Was sind die rechtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen des Kinderschutzes?

- **Grundgesetz:** „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen, ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“ (Artikel 1 Absatz 1)
„Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.“ (Artikel 2 Absatz 1)
„Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.“ (Artikel 2 Absatz 2)
- **Bürgerliches Gesetzbuch:** Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig (§ 1631).
- **Sozialgesetzbuch SGB VII:** §8a und §8b beschreibt den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung und Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. In §47 ist auch die Meldepflicht der Einrichtungen geregelt, was bei Ereignissen oder Entwicklungen, die das Wohl der Kinder gefährden, zu tun ist.
- **Kinderrechtskonvention:** Hier sind vier Grundprinzipien geregelt, die den Kinderrechten zur Grunde liegen: Diskriminierungsverbot, Recht auf Leben und persönliche Entwicklung, Beteiligungsrecht und dem Vorrang des Kindeswohls. Die Kinderrechte sind hier unterteilt in:
1. Schutzrechte: Schutz vor körperlicher und seelischer Gewalt, sexuellen Übergriffen, Verwahrlosung, Kinderhandel und wirtschaftlicher Ausbeutung.

- 2. Förderungsrechte: Gewährleistung der Grundbedürfnisse und besonderer Bedürfnisse von Kindern im Hinblick auf Gesundheit, Ernährung, Bildung, angemessene Lebensbedingungen sowie auf eine persönliche Identität und auf den Status als Bürgerin oder Bürger eines Landes.
- 3. Beteiligungsrechte: Kinder und Jugendliche haben ein Recht, ihre Meinung zu äußern, gehört zu werden und ihrem Alter und Entwicklungsstand entsprechend an Entscheidungen beteiligt zu werden, die ihre Person betreffen. Der Staat hat den Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit zu geben, Zugang zu kind- und jugendgerechten Informationen und Medien zu erhalten.
- **BayKiBiG:** Gibt die Rahmenbedingungen wie z.B. die Personelle Ausstattung und die Bildungsziele für die Kinderbildungseinrichtungen vor, um eine umfassende Förderung und das Wohl des Kindes sicher zu stellen.

Vor was sind die Kinder zu schützen?

Kinder sind vor jeglicher Gewalt zu schützen wie z.B. :

- seelische Gewalt
- seelische Vernachlässigung
- körperliche Gewalt
- körperliche Vernachlässigung
- Vernachlässigung durch Aufsichtsperson
- sexualisierte Gewalt

Die große Frage ist jedoch, was ist Gewalt? Dieser Begriff ist abhängig von vielen verschiedenen Faktoren. Kultur, Gesellschaft und sonstige Einstellungen führen in der Regel dazu, dass die Definition von Gewalt sehr unterschiedlichen Bewertungen unterliegt. Ist ein „Klacks“ auf dem Po schon Gewalt? Ist für ein Kind z.B. die Schuhe anzuziehen, obwohl es schon in einem Alter ist, in dem es lernen könnte es selber zu machen, schon Gewalt, weil das Kind dadurch an seiner Entwicklung gehindert wird?

Ist Gewalt per se schon falsch? Gewalt ist also ein Begriff, was schwer zu definieren ist. Deswegen ist offensichtliche Gewalt, wie der Name schon sagt offensichtlich und hat Maßnahmen zur Folge. Alle anderen Situationen, die nicht klar zu bewerten oder zu verstehen sind, müssen kollegial besprochen werden. Bei Bedarf müssen andere Fachkräfte zur Entscheidungsfindung hinzugezogen werden.

Wie sind die Gegebenheiten in Kita Terrabia?

Kita Terrabia ist ein Haus für Kinder und wurde 2013 eröffnet. Hier werden bis zu 15 Krippenkinder und bis zu 29 Kindergartenkinder betreut. Der Träger ist die Kita Terrabia gUG (haftungsbeschränkt). Geschäftsführung und pädagogische Leitung hat Frau Songül Karakaya inne.

Unser Leitbild ist:

Jedes Kind ist für uns eine einzigartige Persönlichkeit. Gemäß Sokrates ist die Wahrheit in jedem Individuum schon enthalten. Die Kunst in der Erziehung liegt darin, diese Wahrheit durch geschickte „Fragen“ hervorzuholen. Dabei sehen wir den Erzieher nicht als allwissend. Vielmehr ist für uns Erziehung eine Interaktion zwischen zwei Individuen, von denen beide gleichzeitig Erziehende und Erzogene zugleich sind. Unsere Aufgabe ist es, die Rahmenbedingung für diese Interaktion zu schaffen, die entsprechend der Natur des Kindes auf das Spielen ausgerichtet ist.

Die Räume in Kita Terrabia sind bis auf die Turnhalle und Bibliothek alles in einer Ebene. Das Personal ist in der Regel zwischen Krippe und Kindergarten unterteilt. An Randzeiten und in verschiedenen Situationen wird das Personal auch in der jeweils anderen Gruppe eingesetzt. Wir achten darauf, dass die Personalsituationen besser als die gesetzlichen Grundlagen sind. In der Regel arbeitet keiner alleine in den Gruppen. Außer es sind sehr wenige Kinder anwesend.

Wir haben in Kita Terrabia auch immer Praktikanten und Ehrenamtliche im Einsatz. Alle Mitarbeiter, die mit den Kindern arbeiten, müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Außerdem sind auch immer wieder externe Fachkräfte im Haus, die zum Teil mit den Kindern alleine arbeiten (Heilpädagoginnen, Ergotherapeuten, Logopäden usw.). Diese sind in der Regel in anderen Einrichtungen eingestellt.

Ansonsten haben wir ab und zu Personen, die in unserem Kindergarten eine Studie durchführen oder Fotografieren. Diese sind aber nur in unserer Anwesenheit in der Einrichtung. Auch die Eltern dürfen in die Einrichtung rein um ihre Kinder abzuholen und helfen uns in manchen Situationen wie z.B. bei Ausflügen.

Wie können wir Gewalt gegen Kinder verhindern bzw. vorbeugen?

Um die Kinder zu schützen treffen wir folgende Maßnahmen:

1. Personelle Ausstattung/ organisatorische Grundlagen:

Wir erfüllen mindestens die Mindeststandards die von BayKiBiG vorgegeben sind. Jedoch ist in der Regel unsere personelle Ausstattung deutlich höher als die Mindestvorgabe.

In der Regel arbeiten in jeder Gruppe mindestens zwei Personen, außer es sind sehr wenige Kinder anwesend.

Falls mal die Personalanzahl die Vorgabe von zwei Personen in der Gruppe nicht deckt (z.B. durch Krankheiten), wird folgendermaßen gehandelt.

- Wenn im vornherein klar ist, dass die Personalanzahl zwei pro Gruppe unterschreitet und kein Ersatz kommen kann, werden Eltern gebeten, Kinder die sie selber betreuen können, selber zu betreuen. Bei Bedarf kommen Kinder an unterschiedlichen Tagen (Rotationssystem, wenn z.B. die Personalmangelsituation eine Woche oder länger andauern sollte). Kinder deren Eltern aus z.B. Arbeitsgründen nicht anderweitig betreut werden können, werden von uns immer vorrangig betreut.

Wenn im vornherein nicht klar ist, dass die Personalanzahl zwei pro Gruppe unterschreitet, werden Eltern, die können gebeten, ihre Kinder abzuholen.

- Bei Bedarf werden die Gruppen zusammengelegt, so dass dann drei Kräfte in der Gruppe sind, damit nicht einer alleine in der Gruppe ist. Wenn dies nicht möglich ist, ist pro Gruppe eine verantwortlich und die dritte Kraft springt zwischen den Gruppen hin und her.

- In manchen Situationen helfen die Eltern aus, um Nebentätigkeiten im Alltag zu übernehmen.

Ausschlaggebend ist immer wieviel Kinder anwesend sind und ob durch die anwesenden Mitarbeiter das Wohl der Kinder gesichert ist.

2. Mitarbeiter:

Alle Mitarbeiter haben einen Anspruch auf Fortbildung (Bei einer Vollzeitstelle 5 Tage im Jahr). Sie werden auch durch die Leitung dazu angehalten sich fortzubilden. In welchen Bereichen sich die Mitarbeiter fortbilden, dürfen sie in der Regel selber entscheiden. Auch ist eine gängige Praxis dies in Mitarbeitergesprächen gemeinsam zu besprechen. Zudem werden nach Bedarf externe Kräfte für Fortbildung in die Einrichtung geholt. Auch die Leitung bereitet je nach Bedarf anstehende Themen vor und diese werden dann im Team bearbeitet.

3. Regelmäßige kollegiale Beratungen

Die Mitarbeiter besprechen regelmäßig untereinander aktuelle Themen. Zudem finden einmal wöchentlich Gespräche zwischen den Gruppenleitungen und der Leitung statt. Alle zwei Wochen findet ein gemeinsames und ein gruppenspezifisches Teamtreffen statt. Hier werden neben organisatorischen Angelegenheiten einzelne Fallbesprechungen und Belastungssituationen der Mitarbeiter besprochen und Lösungswege gefunden.

4. Stärkung der Kinder

Beim Kinderschutz ist auch die Stärkung der Kinder von extremer Bedeutung. Kinder sind auch mal unbeobachtet. Das müssen sie auch mal sein. Sie müssen aber die Kompetenz erwerben, wie sie sich selber wehren können, wie sie in Konfliktsituationen handeln können und wie sie ihren Gefühlen vertrauen können. Das ist eine große Aufgabe von uns, die Kinder im Erwerb dieser Kompetenzen zu unterstützen. Darum begleiten wir die Kinder bei Konfliktsituationen. Wir erarbeiten mit den betroffenen Kindern Lösungswege. Wir bearbeiten das Thema „Gefühle“. Dafür steht einmal die Woche das Gefühlsprojekt an. Wir machen regelmäßig und bei Bedarf (wenn z.B. ein Thema ansteht) Kinderkonferenzen, damit sie ihr Selbstbewusstsein und ihre Selbstwirksamkeit entwickeln können. Insgesamt versuchen wir den Kindern einen Rahmen zu bieten, in dem sie sich wohl fühlen und sich trauen Probleme anzusprechen und Wünsche zu äußern.

5. Stärkung der Eltern

Eine sehr wichtige Rolle spielen natürlich die Eltern beim Kinderschutz. So sollten sie den Kindern erlauben auch mal „Nein“ sagen zu dürfen. Sie sollten die Kinder nicht dazu zwingen z.B. sich bei Begrüßung küssen zu lassen. Sie sollten ihren Kindern gut zu hören. Denn wenn sich die Kinder insgesamt selbstwirksam erleben und eine sichere Bindung zu den Eltern haben, sind sie auch weniger gefährdet z.B. sexuelle Gewalt zu erfahren. Darum sprechen wir dies in Elternabenden und Elterncafes regelmäßig an. Wir informieren zudem regelmäßig unsere Eltern über die Themen des Gefühlsprojektes, um ihr Interesse für dieses wichtige Thema zu wecken.

6. Verhaltenskodex

Damit Prävention wirksam werden kann, positionieren wir uns eindeutig gegen sexuellen Missbrauch und Grenzübergreife.

Unser Verhaltenskodex dient der Klarheit über Regeln, im täglichen Umgang in unserer KiTa und bietet Orientierung für ein adäquates Verhalten, fördert die Kultur der Achtsamkeit und bietet einen Rahmen um Grenzverletzungen zu vermeiden.

Der Verhaltenskodex wird von allen Erzieherinnen, Mitarbeitern, sowie ehrenamtlich Tätige unterschrieben und somit anerkannt. Bei einem Verhalten, wie im roten Bereich aufgeführt, können Konsequenzen, wie die Kündigung oder Strafanzeige folgen.

Grünes Verhalten Bedürfnisorientiertes und pädagogisch begründetes Verhalten.

Positives Menschenbild und Grundhaltung

Bedürfnisse werden ernstgenommen

Kindgerechte Erklärungen, Sprache altersgerecht und mit Gestik begleitet

Vorgabe klarer, sicherer Strukturen u. Regeln

Wertschätzender Umgang

Aktives zuhören

Liebevoll- konsequente Haltung

Individuelle Lernwege

Dem Kind Alternativen aufzeigen bei einem „Nein“

Unvoreingenommenheit, Kinder gleich behandeln

Nähe und Distanz wird vom Kind aufgezeigt und geachtet

Grenzen des Erwachsenen werden dem Kind gesagt und erklärt

Authentisches Verhalten

Kinder baden/ spielen mit Wasser mit Badesachen oder dünner Bekleidung

Partizipation

Kindern wird ein Bewusstsein für Fremde vermittelt

Kinderrechte im Alltag leben

Verlässlicher Bindungsaufbau

Achtsamkeit

Trauer zulassen, Gefühle an- und aussprechen

Angemessenes Lob aussprechen

Kinder begleiten, Konflikte konstruktiv zu lösen Hilfestellung und Unterstützung geben (dem Entwicklungsstand entsprechend)

Gelbes Verhalten

Für den gelben Bereich ist es wichtig, dass die Fachkräfte gemeinsam im Team reflektieren. Die aufgezählten Verhaltensweisen können im Alltag passieren, müssen aber besprochen werden. Hierbei kann die kollegiale Beratung eine Unterstützung sein.

Ausschluss von Aktivitäten

Überforderung

Überbehütung

Ablehnung

Missachtung der Intimsphäre

Missachtung des kindlichen Willens->bedrängendes Überreden

Kontinuierliches verändern der Regeln

Kind festhalten

Dem Kind etwas abnehmen, was es schon selbst kann

Schlechte Laune während der Arbeit ausleben

Kind hochheben

Rotes Verhalten

Inakzeptables und verbotenes Verhalten. Dieses Verhalten kann rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Körperliche Kontakte aufdrängen- anfassen an Intimstellen

Demütigung

Kindern bewusst Angst machen

Verweigerung emotionaler Zuneigung

Kinder bewusst überfordern

Kinder beschämen

Keine Bevorzugung von Kindern, z.B. Geschenke

Eltern und Praktikanten bleiben nicht alleine mit Kindern (außer Berufspraktikanten oder Kinderpflege Praktikanten)

Bei externen Fachkräften bleibt die Türe offen

Geheimnisse mit Kindern ausmachen

Treten, schlagen, beißen, küssen, schubsen, ignorieren

Zwang zum Aufessen

Verpflichtungserklärung:

1. Ich verpflichte mich nach dem dokumentierten grünem Verhalten des Verhaltenkodexes in Kita Terrabia zu handeln. Wenn ich mich nach dem gelben Kodex verhalte, informiere ich meine Kolleginnen, warum ich so gehandelt habe. Ich werde nicht nach dem roten Kodex handeln und weiß, dass wenn ich dies mache negative Konsequenzen bzw. strafrechtliche Folgen für mich haben werden.
2. Kinder haben Rechte und ich verpflichte mich diese Rechte zu achten und ihnen zu ermöglichen diese Rechte wahrzunehmen.
3. Ich verpflichte mich selbst zu reflektieren und mich fortzubilden, um die Kinder pädagogisch wertvoll nach der grünen Tabelle betreuen zu können.
4. Ich verpflichte mich, die mir anvertrauten Kinder vor körperlicher und sexueller Gewalt und vor seelischen Schäden immer zu beschützen. Wenn ich diese sehe oder einen Verdacht darauf habe, mich aktiv einzusetzen und die notwendigen Maßnahmen dafür einzuleiten.
5. Wenn ich Kolleginnen sehe, die ein Verhalten entsprechend dem gelben Verhalten zeigen, verlange ich eine Erklärung.
6. Wenn ich eine Kollegin sehe, die sich nach der roten Liste verhält, spreche ich sie darauf sofort an und leite die notwendigen Maßnahmen ein. (Leitung informieren, Kollegial bewerten und bei Notwendigkeit Kollegin aus dem Dienst rausnehmen, Polizei holen, Jugendamt verständigen).

Ort, Datum

Unterschrift

Wie ist das Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung?

Das Wohl des Kindes kann außerhalb der Einrichtung gefährdet worden sein oder innerhalb unserer Einrichtung. Wenn wir dies merken oder einen Verdacht darauf haben, ist immer das Erste, das Kind aus der Gefahrenzone zu entfernen und dann die weiteren Maßnahmen einzuleiten. Der zweite Schritt ist immer die Leitung zu informieren. Die Situation ist immer schriftlich zu dokumentieren.

Beschrieben an Beispielen mit dem Ursprung außerhalb der Einrichtung

Sachlage: Ich beobachte bei einem Kind blaue Flecken oder andere Auffälligkeiten am Körper, die untypisch sind oder das Kind erzählt uns, was für uns „verdächtig“ ist

Vorgehensweise

1. Ich frage das Kind, was passiert ist. (Oh hast du dir weh getan ?Was ist denn da passiert?) Ich stelle dem Kind keine Suggestivfragen.
2. Ich spreche mit meinen Kollegen, was Sie denken, was sie vielleicht gesehen haben oder sonst mitbekommen haben und informiere sofort die Leitung.
3. Wenn wir zu dem Entschluss kommen, es könnte etwas Anderes zur Grunde liegen und der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung kann nicht ausgeschlossen werden, werden die Eltern von uns darauf angesprochen.
4. Wenn wir zu dem Entschluss kommen, dass die Aussage der Eltern nicht stimmen kann oder sich komisch anhört und wir nicht ausschließen können, dass dies nochmal passiert, dann wird den Eltern mitgeteilt, dass wir das Jugendamt einschalten werden.

Wenn wir eine akute Gefährdung sehen, müssen wir sehr schnell reagieren und im schlimmsten Fall das Kind nicht mitgeben.

Wenn wir **keine sehr dringliche Bedrohung** sehen oder Hilfe beim Bewerten brauchen, können wir uns vom Jugendamt beraten lassen.

Dringendes Eingreifen:

1. Sachlage: Ich sehe ein Elternteil schlägt vor uns das Kind, Eingreifen und bei Bedarf Polizei oder Jugendamt einschalten.
2. Sachlage: Abholberechtigte holt das Kind ab und ist offensichtlich nicht in der Lage das Kind zu betreuen (alkoholisiert, steht unter Drogen, ist mit Kumpel/ Freunden da und sind auffällig z. B. machen Quatsch, übertriebene Art usw.)

Kind nicht mitgeben. Sofort die Leitung einschalten. Bei Bedarf Erziehungsberechtigte anrufen. Bei Bedarf auch das Jugendamt einschalten.

Beschrieben an Beispielen in der Einrichtung betreffend Erwachsene –Kind.

Sachlage: Ich beobachte das eine Kollegin/externe Kraft Gewalt gegen ein Kind ausübt. (z.B. Schlägt, sexuelle Gewalt ausübt usw.)

Schritte:

1. Kind aus der Situation rausnehmen.
2. Leitung informieren.
3. Gespräch mit der betroffenen Mitarbeiterin.

4. Bei Begründung/ Bestätigung → Jugendamt, Polizei, Eltern einschalten (Immer in Absprache mit der Leitung). Mitarbeiterin muss vor Ort bleiben. Alles Weitere wird rechtlich geklärt.

Sachlage: Ein Kind erzählt mir, dass es von einer Kollegin Gewalt erfahren hat.

1. Leitung informieren.
2. Gespräch mit der betroffenen Mitarbeiterin.
3. Bei Begründung/ Bestätigung Jugendamt, Polizei, Eltern einschalten.

Sachlage: Ich beobachte, dass eine Kollegin nach den Gelben Kriterien sich verhält.

1. Ich spreche mit der Kollegin und erwarte eine Begründung. Ist dies keine plausible Begründung, die dieses Verhalten rechtfertigt, schalte ich die Leitung mit ein.
2. Es findet eine kollegiale Beratung statt, wie solches Verhalten verhindert werden kann.

Beschrieben an Beispielen in der Einrichtung betreffend Kind – Kind.

Sachlage: Ein Kind erfährt von einem anderen Kind körperliche Gewalt, Demütigung, Drohung usw.

1. Ich kümmere mich erst um das „Opfer“
2. Ich kläre was passiert ist
3. Ich erarbeite mit den Kindern entsprechend ihres Entwicklungsstandes Alternativlösungen und Verhaltensweisen sich zu schützen.
4. Im Team werden zusammen alle pädagogischen Maßnahmen beschlossen und umgesetzt um das „Opfer“ zu schützen und es stärker zu machen. Weiterhin wird gemeinsam besprochen wie der „Täter“ daran gehindert wird, den anderen Leid zuzufügen und wie er alternatives Verhalten lernen kann. Bei Bedarf werden Fachkräfte in Absprache mit den Eltern zur Beratung hinzugezogen (z.B. MSH)

Wie gelingt eine Rehabilitation?

Unbegründeter Verdacht gegenüber Mitarbeiter:

Ziel ist immer das Vertrauen und die Arbeitsfähigkeit der zu Unrecht beschuldigten Mitarbeiterin wiederherzustellen. Einen unbegründeten Verdacht aus dem Weg zu räumen ist sehr wichtig und bedarf einer großen Sorgfalt. Es ist unabdingbar von Anfang an transparent gegenüber dem Mitarbeiter zu sein. So kann der Mitarbeiter jeden Schritt nachvollziehen.

Im Team und in der Elternschaft wird durch den Träger offiziell dazu Stellung genommen, dass alle notwendigen Schritte eingeleitet wurden und an den Beschuldigungen nichts daran ist. Bei Bedarf wird eine Supervision durchgeführt. Natürlich spielt bei der Rehabilitation, die Entscheidung und der Wille der betroffenen Mitarbeiterin die größte Rolle.

Unbegründeter Verdacht gegenüber Eltern:

Hier ist Transparenz von Anfang an sehr wichtig. Die Eltern müssen bei allen Schritten informiert werden und von Anfang an gilt Unschuldsvermutung. Die Eltern müssen wissen warum wir diese Schritte unternehmen wollen bzw. müssen. Wenn der Verdacht dann unbegründet war ist es leichter, dass die Eltern verstehen, dass dieser Vorwurf nicht persönlich gegen sie gerichtet war.

Unbegründeter Verdacht gegenüber andere Kinder: Wir entschuldigen uns bei dem jeweiligen Kind, dass wir zu Unrecht beschuldigt haben.

Wahrung des Datenschutzes?

Gerade in so einem sensiblen Bereich, muss der Datenschutz besonders beachtet werden. Informiert werden nur die, deren Informationen einem berechtigten Interesse zur Grunde liegt. Ansonsten ist ein absolutes Stillschweigen zu wahren.

An wen können sich Eltern wenden?

Für uns ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Eltern und der Einrichtung sehr wichtig. Wenn Eltern sich über etwas Sorgen machen, Wünsche oder Vorschläge haben oder sich beschweren möchten, können sie sich jederzeit an die Leitung wenden. Eine andere Möglichkeit ist sich zunächst an den Elternbeirat zu wenden.

Welche Anlaufstellen gibt es für die Einrichtung?

Jede Familie in Nürnberg hat entsprechend seiner Adresse eine zuständige Person im ASD (allgemeiner Sozialdienst, unterliegt dem Jugendamt und behandelt auch Kindeswohlgefährdungen)

<https://online-service2.nuernberg.de/Finder/?finder=sozialfinder>

Hier die Adresse und Hausnummer eintippen. Wenn die zuständige Person nicht an das Telefon geht und es dringend ist, kann man den Jourdienst anrufen, der auch unter dieser Internetadresse zu finden ist. Dort kann man auch eine Kindeswohlgefährdung melden.

- Insofern erfahrene Kraft am Jugendamt: 231- 2730
- Hotline Frühe Hilfen und Kinder- und Jugendschutz 0911 / 231- 33 33
(abends und an den Wochenenden - Beratung und Hilfe)
- Unsere zuständige Polizeidienststelle: 0911/ 65830

Im Notfall 110